

BGer 6B 181/2016 vom 28. Juni 2016

Bundesgericht, 2016-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_181_2016

FR: TF 6B 181/2016 du 28 juin 2016

IT: TF 6B 181/2016 del 28 giugno 2016

Regeste

Nichtanhandnahme (Betrug, Konkursdelikte) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Die Privatküglerschaft ist zur Beschwerde in Strafsachen berechtigt, wenn sie am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen oder keine M6glichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Art. 81 Abs. 1 lit. a BGG) und wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Diese Regelung betreffend das Erfordernis der Auswirkungen des Entscheids auf die Beurteilung der Zivilansprüche entspricht der Regelung im fröheren Bundesgesetz über den Bundesstrafprozess (aBStP), wonach das Opfer respektive der Geschädigte zur eidgenössischen Nichtigkeitsschwerde berechtigt war, soweit sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung der Zivilansprüche auswirken konnte (siehe BGE 120 IV 44 E. 6; 127 IV 185 E. 1a; 137 IV 246 E. 1.3.1). Dieses Erfordernis bedeutet, dass sich der angefochtene Entscheid angesichts des Ergebnisses und der darin enthaltenen Begründung negativ auf die Beurteilung der Zivilansprüche auswirken können muss. Unter den Zivilansprüchen sind im Besonderen Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung zu verstehen, die auf die inkriminierte strafbare Handlung gestützt werden (siehe nun Art. 122 Abs. 1 StPO) und daher adhäsionsweise im Strafverfahren geltend gemacht werden können. Nach der Praxis ist die Privatküglerschaft zur Beschwerde in Strafsachen im Strafpunkt - wie vormals das Opfer respektive der Geschädigte zur eidgenössischen Nichtigkeitsschwerde - grundsätzlich nur legitimiert, wenn sie, soweit zumutbar, ihre Zivilansprüche aus den inkriminierten strafbaren Handlungen im Strafverfahren adhäsionsweise geltend gemacht hat. Anders verhält es sich bei Beschwerden in Strafsachen gegen Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen. Diesfalls kann nicht verlangt werden, dass die Zivilforderungen bereits adhäsionsweise geltend gemacht wurden. Erforderlich ist aber, dass in der Beschwerde dargelegt wird, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderungen auswirken kann (BGE 141 IV 1 E. 1.1; 137 IV 246 E. 1.3.1; 131 IV 195 E. 1.1.1; je mit Hinweisen). Genügt die Beschwerde diesen Begründungsanforderungen nicht, wird darauf nicht eingetreten, es sei denn, dass völlig klar ist, welche Zivilforderungen die Privatküglerschaft geltend machen könnte und inwiefern sich der angefochtene Entscheid negativ auf deren Beurteilung auswirken kann (BGE 141 IV 1 E. 1.1; 131 IV 195 E. 1.1.1; 123 IV 254 E. 1; je mit Hinweisen).

E. 1.2

Die Beschwerdeföhrerin bringt vor, sie sei als Privatküglerin zur Beschwerde in Strafsachen legitimiert, nachdem sie schon am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen habe und dort

mit ihren Anträgen unterlegen sei. Sie habe eine offene Forderung gegenüber der B._____ in Liquidation in der Höhe von CHF 15'000.-- aus dem gerichtlichen Vergleich vom 3. März 2015, die sie im Anschluss an den Schuldeneruf beim Konkursamt Zug eingegeben habe. Ihr komme mithin hinsichtlich der zur Anzeige gebrachten Tatbestände Geschädigtenstellung zu. Mit Strafanzeige vom 6. Oktober 2015 an die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug habe sie erklärt, sich als Privatklägerin zu konstituieren. Unter diesen Voraussetzungen sei ihre Beschwerdelegitimation nach Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG ohne weiteres zu bejahen. Die Beschwerdeführerin macht sodann geltend, der gerichtliche Vergleich vom 3. März 2015 erlange für die vorliegende Strafuntersuchung deshalb Bedeutung, weil dem Beschwerdegegner 2 im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vergleichs klar gewesen sei, dass die B._____ den Betrag von CHF 15'000.-- nicht werde bezahlen können. Mit der Vortäuschung der Zahlungswilligkeit und Zahlungsfähigkeit der B._____, über welche wenig später der Konkurs eröffnet worden sei, habe der Beschwerdegegner 2 arglistig letztlich den Rückzug des Strafantrags wegen Widerhandlungen gegen das UWG bewirkt. Die Beschwerdeführerin macht im Weiteren geltend, sie habe nach der am 28. April 2015 erfolgten Konkursöffnung über die B._____ Einsicht in die Konkursakten genommen. Dabei habe sich der Verdacht erhärtet, dass sich der Beschwerdegegner 2 nicht nur des Prozessbetrugs vor dem Handelsgericht des Kantons Bern schuldig, sondern auch in mehrfacher Hinsicht wegen Konkursdelikten strafbar gemacht habe.

E. 1.3

Mit diesen Ausführungen legt die Beschwerdeführerin nicht dar, welche Zivilforderung sie in einem Strafverfahren adhäsionsweise geltend machen würde und inwiefern sich die angefochtene Nichtanhandnahme des Verfahrens betreffend Betrug und Konkursdelikte angesichts ihrer Begründung negativ auf die Beurteilung dieser Zivilforderung auswirken kann. Die Beschwerdeführerin scheint davon auszugehen, sie sei deshalb zur Beschwerde in Strafsachen legitimiert, weil sie eine offene Forderung von CHF 15'000.-- gegen die B._____ habe. Die Forderung von CHF 15'000.-- ist indessen nicht ein Anspruch auf Ersatz eines Schadens, der durch den inkriminierten Betrug und/oder die inkriminierten Konkursdelikte verursacht worden wäre. Die Forderung stützt sich vielmehr auf die Vereinbarung zwischen der Beschwerdeführerin und der B._____ vom 3. März 2015 vor dem Handelsgericht des Kantons Bern im Verfahren wegen angeblichen unlauteren Wettbewerbs. Die Forderung ist nicht aus den inkriminierten Straftaten, sondern unabhängig davon entstanden. Sie ist kein Anspruch "aus der Straftat" (siehe Art. 122 Abs. 1 StPO) und kann deshalb nicht adhäsionsweise im Strafverfahren geltend gemacht werden. Sie kann daher nicht zur Begründung der Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin herangezogen werden. Die Beschwerdeführerin zeigt nicht auf, welcher Vermögensschaden ihr durch den inkriminierten Betrug entstanden ist und inwiefern sie im Adhäsionsverfahren Schadenersatz aus Betrug verlangt hätte. Dass sie in der Vereinbarung vom 3. März 2015 vor dem Handelsgericht des Kantons Bern den Strafantrag gegen den Beschwerdegegner 2 wegen Widerhandlungen gegen das UWG zurückzog und ihr vollständiges Desinteresse an der Strafverfolgung des Beschwerdegegners 2 erklärte, ist betrugsrechtlich irrelevant, da es sich dabei nicht um Vermögensverfügungen handelt. Dass die durch den Vergleich begründete Forderung von CHF 15'000.-- zufolge der allenfalls vorgetäuschten allfälligen Zahlungsunwilligkeit und Zahlungsunfähigkeit des Beschwerdegegners 2 respektive der B._____ quasi objektiv weniger wert war, als die Beschwerdeführerin sich dies täuschungsbedingt subjektiv

vorstellte, begründet das Merkmal des Irrtums und stellt keinen Betrugsschaden dar, für welchen die Beschwerdeführerin in einem Strafverfahren wegen Betrugs adhäsionsweise Schadenersatz verlangen könnte. Unerheblich ist entgegen einer Bemerkung in der Beschwerde (S. 7/8), dass gemäss Ziff. 6 der Vereinbarung vom 3. März 2015 die B._____ sich unter anderem verpflichtete, der Beschwerdeführerin einen Parteikostenbeitrag von CHF 3'000.-- für die laufenden Strafverfahren gegen den Beschwerdegegner 2 zu zahlen. Die Beschwerdeführerin zeigt nicht auf, inwiefern sie durch die Einwilligung darin einen Vermögensschaden erlitten habe, dessen Ersatz sie adhäsionsweise in einem Strafverfahren wegen Betrugs hätte verlangen können. Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, dass und inwiefern sie durch den Abschluss der Vereinbarung vom 3. März 2015 auf Forderungen gegen die B._____ beziehungsweise den Beschwerdegegner 2 verzichtet und dadurch einen Vermögensschaden erlitten habe, für welchen sie in einem Strafverfahren wegen Betrugs adhäsionsweise Schadenersatz verlangt hätte. Die Beschwerdeführerin legt auch nicht dar, inwiefern sie durch die inkriminierten Konkursdelikte einen Vermögensschaden erlitten habe, für welchen sie im Adhäsionsverfahren Ersatz verlangt hätte, und inwiefern der angefochtene Entscheid sich angesichts seiner Begründung auf die Beurteilung eines solchen Zivilanspruchs negativ auswirken kann. Auf die Beschwerde ist daher mangels hinreichender Begründung der Beschwerdelegitimation nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen. Dem Beschwerdegegner 2 hat sie keine Entschädigung zu zahlen, da ihm im bundesgerichtlichen Verfahren keine Umtriebe entstanden sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.